

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 7-8

Artikel: Eine Eingabe des Bundes Schweizerischer Frauenvereine : Zürich, 6. Juli 1957
Autor: Berthoud, Denise / Plattner-Bernhard, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Basel: 17. Juni. Klubabend. Bericht über die ord. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für FSR in Olten. Anschliessend Lichtbildervortrag über Indien von Frl. Zähler, Sekretärin der Schweiz. Gesandtschaft in New Dehli. Im September Studienzirkel über: Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht, die stenographischen Bulletins des National- und Ständerates zum Postulat Picot, Gutachten Kägi.

Bern: 29. Juni. Zusammenkunft. Bericht über die Delegiertenversammlungen des Schweiz. Verbandes für FSR in Bern und Olten. Vortrag über das Wohnheim für Betagte. Geplante Reise voraussichtlich am 8. September.

Locarno: 25. Juni. Vortrag über „Ghana, die neue selbständige Negerrepublik an der Goldküste“ von Frau M. E. Kähnert, Minusio.
30. Juli. „Schweizertum in Wort und Weise“ mit Jacques Schmid, Lehrer und Sänger zur Laute, Zürich.

Eine Eingabe des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Zürich, 6. Juli 1957

An die Mitglieder der ständerätlichen Kommission zur Vorbereitung des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 22. Februar 1957

Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Ständeräte,

Mit grosser Genugtuung hat der Bund schweizerischer Frauenvereine vom Bericht des Bundesrates vom 22. Februar 1957 Kenntnis genommen, bildet doch die Verleihung der politischen Rechte an die Schweizerfrauen schon seit der Gründung unserer Organisation im Jahre 1900 eines unserer wichtigsten Anliegen. Es ist für uns ausserordentlich wertvoll, dass nun ein so grundlegendes Dokument von höchster Stelle über diese vielschichtige Frage vorliegt. Wir freuen uns vor allem über die Schlussfolgerungen des Bundesrates, dass: „die Einführung des Frauenstimmrechts in der Linie der logischen Entwicklung unserer Bundesverfassung liegt“. Diese klare Stellungnahme zeigt deutlich, dass die Verleihung der Gleichberechtigung an die Frau nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit ist, sondern zu einer politischen Notwendigkeit wird.

Einige unserer Verbände bedauern allerdings, dass der Bundesrat einzig den Weg der Verfassungsrevision für gangbar hält, indem er sich dabei vor allem auf die Ansicht der Professoren Burckhardt und Kägi stützt. Die Professoren Huber und Giacometti lassen jedoch diese Frage offen. Sollte es sich zeigen, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg nicht zum Ziel führen kann, so werden zweifellos auch unsere Behörden es für notwendig erachten, die Frage der Interpretation eingehend zu prüfen.

Zur Botschaft, der wir im Prinzip beistimmen, möchten wir einige Bemerkungen anbringen und Sie bitten, diese bei Ihren Verhandlungen in Erwägung zu ziehen:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung von Art. 74 BV lautet:
„Stimmberechtigt bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind“.

Dieser Text scheint uns nicht ganz eindeutig zu sein. Der Begriff des „Aktivbürgerrechts“ wird verschieden ausgelegt. Die Schweizerinnen verfügen in den Kantonen noch nicht über das Aktivbürgerrecht. Sie könnten demnach auf Grund dieser Fassung von den eidgenössischen Abstimmungen ausgeschlossen werden, womit die Verleihung des eidgenössischen Stimm- und wahlrechts illusorisch würde.

Wir erlauben uns auch, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 vorschlug, den geltenden Text von Art. 4: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“, durch einen 2ten Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„In eidgenössischen Angelegenheiten haben Männer und Frauen, die das Schweizerbürgerrecht besitzen, die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wehrpflicht“.

Im neuen Bericht des Bundesrates wurde diesem Vorschlag beigelegt:
„Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass die Anpassung des Textes weiterer Artikel der Bundesverfassung vermieden werden kann“.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Vorschlag vom Jahre 1951 fallen gelassen wurde, und ersuchen Sie, darauf zurückzukommen, da er eine ganz wesentliche Vereinfachung des Verfahrens zur Folge hätte.

Ferner halten wir es nicht für richtig, bei Einführung des Frauenstimmrechts die erforderlichen Stimmzahlen für Initiative und Refe-

rendum einfach zu verdoppeln. Die in Art. 89-120-121 festgelegten Zahlen stellen bekanntlich keine Proporzahlen dar. Sie sind trotz beträchtlichem Zuwachs der Stimmberechtigten bisher nicht geändert worden. Wir sind der Ansicht, dass, um die Vorlage nicht unnötig zu gefährden, eine Verkoppelung dieser Frage, die an die grundlegenden demokratischen Volksrechte rührt, mit der Frage des Frauenstimmrechts vermieden werden sollte. Die Frage der Stimmenzahlerhöhung für Initiative und Referendum sollte als wichtiges Problem gesondert geprüft und zur Abstimmung gebracht werden.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hier für unsere Heimat „um eine der wichtigsten Fragen handelt, zu der der Bundesstaat seit seiner Gründung Stellung zu nehmen hatte“, sind wir überzeugt, dass Sie mit aller Objektivität zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangen werden wie der Bundesrat.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren Ständeräte, den Ausdruck

unserer vorzüglichen Hochachtung
BUND SCHWEIZERISCHER FRAUENVEREINE
Für den Vorstand
Die Präsidentin: *Denise Berthoud*
Für die Studienkommission für die Einführung des
Frauenstimmrechts
Die Präsidentin: *E. Plattner-Bernhard*

Bundesfeieransprache

Der Quartierverein Zürich-Affoltern hatte einstimmig beschlossen, erstmals eine Frau mit einer offiziellen Augustansprache zu betreuen. Frl. Dr. iur. Gertrud Heinzelmänn hat sich dieses ehrenvollen Auftrages freimütig entledigt.

1. August 1957

Liebi Landslüt !

Es ischt en schöne alte Bruch, dass am Abig vom 1. Auguscht, wenn's Chilleglüt verklunge isch und wenn überall im ganze Land d'Höhefüür azündt werdet, irgend en Mitbürger us der Reihe tritt und sini Volksgenosse zur Bsinnig ufrüeft. I dem Jahr händ d'Verein vo Eurem Quartier beschlosse, d'Ziit sig rif — es möchti emal e Frau zu ine rede —. Ich verdanke die wohlwollendi und ziitgemässi Beruefig im Name vo de Fraue vo euserer Stadt und im Name vo der Fraueorganisatione, wo hinder mir schtönd, ich verdanke ganz bsunders di sehr fründliche iileitende Wort vo Eurem ufgschlosne Quartierpräsident, dem Herr Spalinger. Mir sälber isch es e ganz grossi Freud, hüt z'Abig zu Ihne z'rede.